

# ZH\_OBERGERICHT LA180016 vom 27. November 2018

ZH Obergericht, 2018-11-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LA180016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LA180016)

FR: ZH\_OBERGERICHT LA180016 du 27 novembre 2018

IT: ZH\_OBERGERICHT LA180016 del 27 novembre 2018

## Erwägungen

### E. 1

Die Klägerin fordert mit ihrer Klage eine Überzeitemtschädigung für das Jahr 2016 in Höhe von Fr. 14'981.25. Es handle sich um eine Teilklage (unter Vorbehalt der Nachklage) aus der Gesamtforderung für Überzeitemtschädigung der Jahre 2014, 2015 und 2016 im Betrag von insgesamt Fr. 51'850.–, wobei sie einstweilen nur die Überzeitemtschädigung aus dem Jahre 2016 im Umfang von Fr. 14'981.25 geltend mache (Urk. 5/1 S. 3 f.). Die Beklagte verlangt mit ihrer Widerklage die gerichtliche Feststellung, dass sie der Klägerin keine Entschädigung aus Überzeit schulde (Urk. 5/8 S. 2). Sie sei im vollen Umfang des behaupteten Anspruchs in ihrer Privatrechtssphäre beeinträchtigt und habe deswegen ein Interesse an der Feststellung des Nichtbestands der Gesamtforderung (Urk. 5/8 S. 21).

### E. 2

Die Beklagte monierte mit der Berufungsbegründung, dass die Vorinstanz zu Unrecht davon ausgegangen sei, dass es sich vorliegend um eine unechte Teilklage handle. Ob ein Anspruch mehrere Streitgegenstände beinhalte, beurteile sich bei Rechtsbegehren auf Geldleistungen gestützt auf den Lebenssachverhalt, auf das sich das Rechtsbegehren stütze. Der Saldo für in einem bestimmten Kalenderjahr geleistete Überzeitstunden könne nicht automatisch am Ende des Kalenderjahres in eine finanzielle Forderung umgewandelt werden. Vielmehr werde der Saldo auf das Folgejahr übertragen und könne auch weiterhin kompensiert werden. Die periodische Abgrenzung von Ansprüchen aus Überzeitstunden nach Kalenderjahren sei künstlich und finde keine Stütze in Gesetz oder Rechtsprechung. Die gesamte Überzeitemtschädigung beruhe auf demselben Lebenssachverhalt, nämlich der gestützt auf einen Arbeitsvertrag zwischen den Parteien von der Klägerin angeblich geleisteten, entschädigungsberechtigten Mehrarbeit. Für die Überzeitemtschädigung während allen drei Jahren sei somit grundlegend und gleichermassen vorausgesetzt, dass die Klägerin zu einer Überzeitkompensation (durch Freizeit oder Geld) überhaupt berechtigt gewesen sei, was bestritten werde. Es handle sich deshalb vorliegend um eine echte Teilklage. Aber selbst wenn es sich um eine unechte Teilklage handeln sollte, könne die Beklagte eine negative Feststellungsklage erheben (Urk. 1 S. 4 ff.; Urk. 14). Die Klägerin machte dagegen geltend, dass der Streitgegenstand ihrer Klage nur ihren Anspruch auf Überzeitemtschädigung für das Jahr 2016 umfasse. Dabei handle es sich zweifellos um eine unechte Teilklage (Urk. 7 S. 4).

- 7 - 3.a) Gemäss Art. 224 ZPO kann die beklagte Partei in der Klageantwort Widerklage erheben, wenn der geltend gemachte Anspruch nach der gleichen Verfahrensart wie die Hauptklage zu beurteilen ist (Abs. 1). Übersteigt der Streitwert der Widerklage die sachliche Zuständigkeit des Gerichts, so hat dieses beide Klagen dem Gericht mit der höheren sachlichen Zuständigkeit zu überweisen (Abs. 2). Die Lehre geht übereinstimmend davon aus, dass Art. 224 Abs. 1 ZPO es grundsätzlich ausschliesst, im vereinfachten

Verfahren mittels Widerklage Ansprüche geltend zu machen, für die - wenn sie in einer selbständigen Klage formuliert würden - aufgrund ihres Fr. 30'000.-- übersteigenden Streitwerts das ordentliche Verfahren gälte und die somit nicht nach der gleichen Verfahrensart wie die Hauptklage zu beurteilen sind (BGE 143 III 506 E. 2. und 3.1.). Zu prüfen ist, ob die Voraussetzung der gleichen Verfahrensart auch dann gilt, wenn es sich wie vorliegend bei der Hauptklage um eine Teilklage handelt und die beklagte Partei daraufhin eine negative Feststellungsklage über den ganzen Anspruch erhebt. Mit ihrer Widerklage verlangt die Beklagte die Feststellung, dass auch der über die Teilklage (Überzeitenschädigung für das Jahr 2016) hinausgehende, nicht eingeklagte Teilanspruch (Überzeitenschädigung für die Jahre 2014 und 2015) nicht bestehe, sondern dass festzustellen sei, dass die Klägerin überhaupt keinen Anspruch auf Überzeitenschädigung für die Jahre 2014 bis 2016 besitze. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kommt es bei der Beurteilung dieser Problematik massgeblich darauf an, ob es sich bei der erhobenen Teilklage um eine echte oder eine unechte handelt. Wird aus einer gesamten Geldforderung gestützt auf Art. 86 ZPO nur ein Teil geltend gemacht, unterscheidet die Lehre zwischen echter und unechter Teilklage. Mit der echten Teilklage wird ein quantitativer Teilbetrag aus dem gesamten Anspruch eingeklagt, bei der unechten Teilklage beansprucht die klagende Partei einen individualisierbaren Anspruch des Gesamtbetrages (BGE 143 III 254 E. 3.4. mit Verweis auf die entsprechende Lehre). b) Die Klägerin macht gestützt auf ihren Arbeitsvertrag mit der Beklagten insgesamt grundsätzlich drei Forderungen betreffend Überzeitenschädigung für drei verschiedene Zeitabschnitte, konkret für die Jahre 2014-2016, geltend, wobei

- 8 - sie jedoch nur diejenige für das Jahr 2016 eingeklagt (Urk. 5/1). Die Ansprüche haben ihre Grundlage zwar alle in demselben Arbeitsvertrag, betreffen aber jeweils unterschiedliche Perioden und damit verschiedene Lebenssachverhalte. Folglich handelt es sich bei ihnen um drei separate, eigenständige Ansprüche (BGE 142 III 683 E. 5.3.1.; BGer 4A\_442/2017 vom 28. August 2018 E. 2.2. zur Publikation vorgesehen). Da die Klägerin explizit nur die Überzeitenschädigung für das Jahr 2016 fordert, ist vorliegend nicht fraglich, welcher Anspruch mit der Teilklage geltend gemacht wird bzw. welcher Lebenssachverhalt der Teilklage zu Grunde liegt. Dieser ist vom Gesamtbetrag klar individualisierbar (vgl. BGer 4A\_442/2017 vom 28. August 2018 E. 2.4., zur Publikation vorgesehen). Es liegt daher eine unechte Teilklage vor. Es kann hiezu auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 2 S. 6 ff.). Dass die Klägerin in ihrer Klagebegründung auch Ausführungen zu ihren Ansprüchen auf Überzeitenschädigung für die Jahre 2014 und 2015 machte (Urk. 5/1), ist entgegen der Auffassung der Beklagten (Urk. 1 S. 4) unerheblich. Aus ihren Vorbringen sowie dem gestellten Rechtsbehelfen geht klar hervor, dass die Klägerin in diesem Prozess nur ihre Ansprüche für das Jahr 2016 durchsetzen will. Wie die Klägerin zutreffend ausführte (Urk. 7 S. 4), hat sie in ihrem zweiten Parteivortrag die Möglichkeit, weitere Beweismittel und Tatsachen vorzubringen. Die von der Beklagten dagegen vorgebrachte Kritik ist nicht stichhaltig. Selbst wenn die periodische Abgrenzung von Ansprüchen bezüglich Entschädigung von Überzeitstunden nach Kalenderjahren künstlich sein sollte (Urk. 1 S. 5), ist dies vorliegend nicht relevant. Überzeit liegt vor, wenn die maximale Arbeitszeit laut Arbeitsgesetz (45 Stunden pro Woche, 9 Stunden pro Tag für Büropersonal) überschritten wird (Streiff/von Kaenel/Rudolph, Arbeitsvertrag, Praxiskommentar zu Art. 319 -362 OR, 7. Aufl., N 4 zu Art. 321c). Der Klägerin ist es unbenommen ihre Teilklage nicht nur auf einen bestimmten Zeitraum (Wochen, Monate oder Jahre), sondern auch auf einen betragsmässig bestimmten

Streitwert unter Fr. 30'000.-- zu beschränken (OGer ZH RA180001 vom 23. April 2018). Wenn sie sich wie vorliegend entschliesst, die Entschädigung für einen bestimmten Zeitraum geltend zu machen, so beruht der allfällige Anspruch auf einem konkreten Lebenssachverhalt, nämlich der eingeklagten Zeitperiode und nur dieser. Wieviel

- 9 - Überzeit in einem Jahr geleistet wurde, ob und wieviel Überzeit aus den Vorjahren kompensiert wurde und wie hoch der Überzeitsaldo und der damit verbundene Anspruch auf Überzeitvergütung Ende des Jahres schliesslich war, ist für jedes Jahr gesondert zu berechnen. Die entsprechenden Tatsachen sind für jedes Jahr hinreichend zu behaupten und zu beweisen. Es handelt sich damit um einen individualisierbaren Anspruch des Gesamtbetrages (BGE 143 III 254 E. 3.4. mit Verweis auf die entsprechende Lehre). Entgegen der Auffassung der Beklagten (Urk. 1 S. 6 ff.) ist aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung davon auszugehen, dass die Erhebung einer negativen Feststellungswiderklage als Reaktion auf eine unechte Teilklage, bei welcher aufgrund ihres Streitwertes das vereinfachte Verfahren zur Anwendung gelangt, nur zulässig ist, wenn der Streitwert nicht die Anwendbarkeit des ordentlichen Verfahrens zur Folge hat. Die Überweisung in das ordentliche Verfahren ist nur möglich, wenn es sich um eine echte Teilklage handelt, was vorliegend nicht der Fall ist. Weitere Erwägungen dazu erübrigen sich angesichts dieser klaren Praxis. Auf die Vorbringen der Parteien muss nur insoweit eingegangen werden, als sie für den Ausgang des Verfahrens massgeblich sind. Die Berufung der Beklagten ist abzuweisen und demgemäss die Verfügung des vorinstanzlichen Einzelrichters vom 17. Mai 2018 (Urk. 2) zu bestätigen. IV. Für das Berufungsverfahren sind keine Kosten zu erheben (Art. 114 lit. c ZPO). Da die Beklagte im Berufungsverfahren vollumfänglich unterliegt, wird sie gegenüber der Klägerin entschädigungspflichtig (§ 4 Abs. 1, § 13 Abs. 1 und 2 AnwGebVO). Sie ist daher zu verpflichten, der Klägerin eine Parteientschädigung von Fr. 2'050.-- (inkl. MwSt) zu bezahlen. Es wird erkannt: 1. Die Berufung wird abgewiesen und die Verfügung des Einzelrichters der

### **E. 3**

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin für das zweitinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 2'050.-- zu bezahlen.

### **E. 4**

Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

### **E. 5**

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Teilentscheid im Sinne von Art. 91 BGG. Es handelt sich um eine arbeitsrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 51'850.--. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 27. November 2018 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Vorsitzende: Der Gerichtsschreiber: Dr. L. Hunziker Schnider lic. iur. M. Hochuli versandt

am: mc

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.